

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz in einer Sitzung am 02.02.2021 Folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz vom 13.11.2014 wird wie folgt geändert:

In § 8 Größe der Grabstellen wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Größe der Grabstelle wird wie folgt festgesetzt (Außenkante Einfassung, außer bei Rasenreihengrabstätten):

	Breite x Länge
1. Einzelgräber	1,10 m x 3,00 m
2. Doppelgräber	2,60 m x 3,00 m
3. Kindergrabstätten	1,10 m x 3,00 m
4. Rasenreihengrab	1,75 m x 2,50 m
5. Urnenwahlgrab 2er	0,65 m x 1,30 m
6. Urnenwahlgrab 4er	1,30 m x 1,30 m

In § 11 Allgemeines wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelwahlgrabstätten
2. Doppelwahlgrabstätten
3. Kindergrabstätten
4. Rasenreihengrabstätten
5. Urnenwahlgrabstätten
6. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
7. Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlagen

In § 14 Kindergrabstätten wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

In § 15 Rasenreihengräber werden die Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, dass eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstätte bestattet werden.

[...]

- (4) Jede Rasenreihengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen. Die Grabplatte wird bodengleich über der Urne oder der Kopfposition des Verstorbenen positioniert.

In § 29 Gebühren wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes der Gemeinde Rogätz und ihrer Einrichtung sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden folgende Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechts erhoben:
Zuteilung eines Grabes

Feld 1

2er Urnenwahlgrab	155,00 €
4er Urnenwahlgrab	205,00 €
Zulassung einer Urne auf eine bestehende Wahlgrabstätte	100,00 €

Feld 2

Einzelwahlgrab	190,00 €
Doppelwahlgrab	360,00 €
Kindergräber	70,00 €

Rasenreihengrabfeld

Rasenreihengrab	(Unterhaltung der Anlage enthalten)	1.500,00 €
-----------------	-------------------------------------	------------

Urnengemeinschaftsanlage

Anonym	250,00 €
Teilanonym (Gebühren für Platte enthalten)	370,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rogätz, den 2020

Großmann
Bürgermeister

(Siegel)